Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 12 (1932)
Heft: 2

Buchbesprechung: Literaturbericht
Autor: Largiadèr, Anton

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen — Comptes rendus

Literaturbericht

Dahlmann-Waitz Quellenkunde der deutschen Geschichte. 9. Auflage. Unter Mitarbeit von 54 Fachgelehrten herausgegeben von Hermann Haering. Leipzig, K. F. Koehler, 1931, XL + 992 Seiten. (Registerband erscheint gesondert).

Jahresberichte für Deutsche Geschichte. 5. Jahrgang 1929. Unter redaktioneller Mitarbeit von Staatsarchivrat Dr. Victor Loewe herausgegeben von Albert Brackmann und Fritz Hartung. Leipzig, K. F. Koehler, 1931. XIV + 773 Seiten.

Karl Gustav Homeyer. Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Im Auftrage der Savignystiftung und mit Unterstützung der Forschungsnotgemeinschaft der deutschen Wissenschaft neu bearbeitet von Conrad Borchling, Karl August Eckhardt und Julius von Gierke.

Zweite Abteilung: Verzeichnis der Handschriften, bearbeitet von Conrad Borchling und Julius von Gierke. Weimar, Böhlau, 1931. 323 Seiten.

Hans Staehelin, Die Civilgesetzgebung der Helvetik. Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Neue Folge, 69. Heft. Bern, Stämpfli, 1931. XV + 439 Seiten.

Quellen und Studien zur Geschichte der helvetischen Kirche. Erster Band: Chronica vom Leben und Wirken des Ulrich Zwingli. Zweite, stark erweiterte Auflage mit vier Tafeln. Reformierte Bücherstube Zürich, 1932. 22 Seiten. — Zweiter Band: Bernhard Sprüngli, Beschreibung der Kappelerkriege. Auf Grund des 1532 verfaßten Originals erstmals herausgegeben von Leo Weisz, Reformierte Bücherstube Zürich, 1932. 64 Seiten.

Basler Jahrbuch. 1932. Herausgegeben von August Huber und Ernst Jenny. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 351 Seiten.

Wir beginnen eine kurze Literaturübersicht mit dem Hinweis auf den neuen Dahlmann-Waitz. Herausgegeben im Auftrage des Kuratoriums der Gesellschaft « Jahresberichte für deutsche Geschichte » — dieser Vermerk deutet auf die enge Arbeitsgemeinschaft der beiden bücherkundlichen Unternehmen. Diese Gemeinschaft ist dem neuen Dahlmann-Waitz nur zum Vorteil ausgeschlagen. Als verantwortlicher Herausgeber zeichnet Hans Haering, unterstützt von 54 Mitarbeitern. Der Verlag des Buches

ist derselbe geblieben. Äußerlich unterscheidet sich diese neunte Auflage kaum von ihrem Vorgänger von 1912, dagegen ist der innere Gehalt bedeutend reicher. Der Literaturzusammenstellung sind 992 Seiten gewidmet, sie enthält rund 16 000 Nummern gegen rund 13 000 vor zwanzig Jahren. Abgetrennt ist das Register, das in einem besonderen Bande demnächst erscheinen soll. Der « Allgemeine Teil » hält sich genau an die Einteilung der Auflage von 1912, er fügt aber den bestehenden elf Kapiteln noch zwei weitere bei: Auslanddeutschtum und Deutsche Kolonialgeschichte. Von den neuen Abschnitten, die im chronologischen Teil Aufnahme gefunden haben, seien genannt eine Zusammenfassung der allgemeinen Literatur neben den Einzelabschnitten der Kaiserzeit, eine Erweiterung der Gruppierung für die Zeit der Gegenreformation, sowie die Nachführung der Literatur bis 1929. Was an Literaturangaben seither noch zu erfassen war, ist noch mit einbezogen worden, aber ohne eine Gewähr für Systematik. Die Systematik wird auch sonst oft durchbrochen, wie der Redaktor in seinem frischen und sympathischen Vorworte zugibt. So tritt unter Umständen ein Titel zweimal auf, oder man kann sich über die Zuweisung eines Titels zu den Quellenwerken oder zu den Darstellungen streiten. Dem Benützer des Handbuches werden die zahlreichen Verweise und das noch zu erwartende Register über diese Schwierigkeiten hinweghelfen. Die schweizerische Literatur scheint mit Geschick erfaßt zu sein, Stichproben sind jedoch erst auf Grund des Registers möglich, das heute noch nicht vorliegt (März 1932). Einige Verbesserungen dürften sich wohl empfehlen: die « Fontes rerum Bernensium » (Nummer 1168) sind unter die allgemeinen Quellensammlungen geraten, während sie zu dem unter einem besondern Titel erscheinenden Abschnitt « Urkunden und Regesten » gehören, wo die andern schweizerischen Urkundenbücher aufgenommen sind; der Rückweis an letzterer Stelle ist ein ungenügendes Äquivalent für die unrichtige Zuweisung. Dagegen steht bei den schweizerischen Urkundenbüchern und erst noch in großer Schrift, das heute veraltete bernische Urkundenbuch von Zeerleder! Es wäre Aufgabe des Dahlmann-Waitz gewesen, diese Unstimmigkeit richtig zu stellen und die Fontes rerum Bernensium hierher zu setzen. Die Bibliographie soll doch in erster Linie dazu dienen, dem Benutzer die wesentliche Literatur vor Augen zu führen. An der gleichen Stelle (Urkundenbücher) figurieren die vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen edierten « St. Gallischen Gemeindearchive », sonderbarerweise aber nur die Arbeit über den Hof Widnau-Haslach, die beiden andern Teile dieses dreiteiligen Sammelwerkes: Hof Krießern (St. Gallen 1878) und Hof Bernang (St. Gallen 1897) fehlen. Da diese von Hermann Wartmann angeregte Publikation auf der Grenze zwischen Regestenwerk und Rechtsquellenedition steht, so könnte man die Einreihung unter Nummer 2288 (Schweizerische Rechtsquellen) erwägen.

Ganz bös ergangen ist es der Abhandlung von Heinrich Ryffel, sie ist unter die Geschichte der ländlichen Communen geraten, handelt aber

von der Geschichte der Landsgemeinde, also der Volksversammlung, wie sie heute noch in den Länderkantonen der Schweiz zum Teil in Übung ist (Nummer 2611). Daß unter dem Schlagwort « Ländliche Verfassung, Bauerntum » neben einer prinzipiellen Abhandlung (von Friedrich von Wyß) lediglich noch die beiden Dorfgeschichten der zürcherischen Gemeinden Töß und Altikon figurieren, ist eine Lücke, geeignet, von der schweizerischen Literatur seltsame Vorstellungen zu erwecken! Nüscheler muß sich Nummer 3327 eine Verstümmelung seines Namens gefallen lassen, ebenso Pometta und Karl Meyers Schwurverband (Nummer 7695, p. 489).

Unter den Kantonalgeschichten (Nummer 1911—1918) vermißt man Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen und Jos. Adam Pupikofer, Geschichte des Thurgaus. Es mag sein, daß die genannten Werke an einem andern Orte des Dahlmann-Waitz eine Nennung erfahren haben, aber sie stehen nicht dort, wo sie der mit diesen Dingen näher Vertraute sucht. In Nummer 1903 sind die allgemeinen Werke zur Schweizergeschichte zusammengestellt. Die von mir 1927 verfaßte « Geschichte der Schweiz » (Sammlung Göschen 188) wird seltsamerweise unter dem Namen Dändlikers aufgeführt, während ein Blick in den Text sofort gezeigt hätte, daß es sich nicht um eine Neuauflage von Dändliker, sondern um eine neue Arbeit handelt. Vor allem fehlt in dieser Zusammenstellung die ältere Arbeit von Johannes Strickler, Lehrbuch der Schweizergeschichte, 1874, eine heute noch unübertroffene Leistung. Johannes Dierauer pflegte von Stricklers Buche jeweilen zu sagen, es sei die « meistbenützte und am wenigsten zitierte » Darstellung unserer Landesgeschichte! Unter Nummer 1916 fehlt Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno. Falsch eingereiht ist die Studie von Eggenschwyler, Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn (Nummer 2479) unter den lokalen Rechtsgeschichten, während weiter hinten das entsprechende Kapitel über die Gebietsentwickung der Stadtstaaten folgt (2736). In Nummer 2479 wird Blumer falsch zitiert, dagegen fehlen an jener Stelle Johannes Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, und Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte (1. Teil, Bern 1928). Unter Nummer 2650 wäre ein Hinweis auf das heute noch brauchbare und höchst anregende Buch von Leuenberger, Studien über bernische Rechtsgeschichte, recht nützlich gewesen. Unter den « Gesammelten Abhandlungen » S. 93—99 wird sich in Zukunft auch die Erwähnung der Festgaben für Paul Schweizer (1922), Robert Durrer (1928) und Hermann Escher (1927) empfehlen.

1874

Unter den Sammelwerken sei auch die Aufnahme der Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich (1837 ff.) und der Schweizer Kriegsgeschichte (1915 ff.) empfohlen. Von den Mitteilungen der Ant. Gesellschaft sind wohl einzelne Hefte genannt, aber der Gesamttitel fehlt. Die einzelnen Hefte der Schweizer Kriegsgeschichte im neuen Dahlmann-Waitz, ausfindig zu machen, ist mir nicht gelungen. Und doch steckt in

diesen Heften mancher wertvolle monographische Beitrag zur schweizerischen Landesgeschichte, es sei nur an die Arbeiten von Durrer, Karl Meyer, Feller u. a. erinnert. Mit Recht hebt Haering in seinem Vorwort hervor, daß ihm als Idealform des Dahlmann-Waitz die Bibliographie raisonnée vorschwebe, wie sie in dieser Neuauflage durch Dr. Walter Stach in Leipzig für die Abschnitte « Die Einwirkungen Roms » und « Zustände der älteren Zeit » geliefert worden ist. Mit ihren kurzen, schlagwortartigen Urteilen hält diese Methode die Mitte zwischen der reinen Titelaufzählung und dem ausführlichen Literaturbericht. Leider ist diese Art Durchdringung des Titelstoffes der schweizerischen Literatur nicht zu Gute gekommen. — Mit dem Hinweis auf diese Lücken soll in keiner Weise ein Vorwurf gegen den Herausgeber oder seine Mitarbeiter erhoben werden. Was sie in entsagungsvoller Arbeit geleistet haben, bleibt bestehen und kann nicht genug geschätzt werden. Dagegen möchten wir für eine in späteren Zeiten vorzunehmende Neuauflage des unentbehrlichen Dahlmann-Waitz den Wunsch aussprechen, daß auch ein Kenner der schweizerischen Literatur beigezogen würde. Die Allg. Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz ist die gegebene Instanz, dafür zu sorgen, daß rechtzeitig eine zweckmäßige Verbindung mit der Schriftleitung des Dahlmann-Waitz hergestellt wird. — Wer die jetzige Ausgabe benützt, sei noch einmal eindringlich auf die vielen Rückweise (in Form von Ziffern) aufmerksam gemacht; die Verweise müssen in jedem Falle konsultiert werden.

Unter den jährlich erscheinenden bibliographischen Hilfsmitteln haben sich die Jahresberichte für deutsche Geschichte als ein schlechthin vortreffliches Hilfsmittel erwiesen. Über die grundsätzliche Seite des Unternehmens ist schon zu verschiedenen Malen in dieser Zeitschrift gehandelt worden, sodaß für den Jahrgang 1929 (ausgegeben Ende 1931) das zustimmende Urteil nur wiederholt werden kann. Den Herausgebern, Albert Brackmann und Fritz Hartung, und dem Redaktor, Staatsarchivrat Dr. Loewe, ist es daran gelegen, die Frist zwischen dem Berichtsjahr und dem Moment des Erscheinens möglichst zu kürzen. Es ist deshalb vorgesehen, die Bibliographie künftig getrennt von den Forschungsberichten erscheinen zu lassen. Wenn wir diese Ankündigung richtig verstanden haben, so wären die beiden Teile — Bibliographie und Forschungsberichte — auch im Buchhandel getrennt käuflich. Damit würde wohl manchen Fachgenossen eine sehr dankenswerte Erleichterung geboten. Was die Einteilung des Bandes betrifft, so hält sich dieselbe im Allgemeinen an das Muster der bisherigen Bände. Ausstehend sind die Abschnitte über Gesamtdeutsche Wirtschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts, Evangelische Kirchengeschichte, Staatsanschauungen vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert, Kultur- und Bildungsgeschichte der Neuzeit. Gegenüber diesen Lücken sei wiederholt, was schon in einer früheren Besprechung angedeutet wurde: lieber lückenhaft und dafür rechtzeitig, als verhältnismäßig vollständig und dafür verspätet.

Zu den Nachschlagewerken, vornehmlich des Rechtshistorikers, gehört Homeyers Verzeichnis der Rechtsbücherhandschriften des Mittelalters. Das Buch war 1856 im Buchhandel erschienen und ist seither längst vergriffen. Auf Veranlassung der Savignystiftung und ihres Vorsitzenden Ulrich Stutz ist die vor Jahren auf Betreiben Heinrich Brunners begonnene Arbeit einer Neuauflage des « Homeyer » vollendet worden. Zur Ausgabe gelangt zunächst der zweite Band, enthaltend das Verzeichnis der Handschriften, bearbeitet durch Borchling und von Gierke. Die Zahl der verzeichneten Handschriften ist von nahezu 750 auf über 1250 gestiegen, auch die Handschriftenbeschreibung ist bedeutend umfangreicher als früher. Ein endgültiges Urteil wird sich nach dem Erscheinen des die Darstellung enthaltenden ersten Bandes — bearbeitet von Karl August Eckhardt — aussprechen lassen.

Die Abhandlung von Staehelin über die privatrechtliche Gesetzgebung der Helvetik ist von einem Juristen geschrieben und wendet sich in erster Linie an die Vertreter der Rechtswissenschaft. Über die juristische Seite des Buches soll hier nicht gesprochen und geurteilt werden, wohl aber verdient dieses außerordentlich inhaltsreiche Buch die Beachtung der Historiker. Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Helvetik hat in dem Werke von His (1920) seine abschließende Bearbeitung gefunden, während das Zivilrecht nach den nur als summarisch zu bewertenden Vorarbeiten von Hilty und Rossel noch einer genaueren Würdigung harrte. Diese erfolgt nun in dem Buche von Staehelin. Der Verfasser vermittelt eine Fülle von Tatsachen und Reflexionen, die ins Gebiet der Ideengeschichte gehören, wie sie durch die französische Revolution angeregt und befruchtet worden ist. Es gibt wohl kaum einen Abschnitt in dem durch ruhige Betrachtung und fließende Darstellung bemerkenswerten Werke, die dem Historiker nicht wertvolle Anregung zu bieten vermöchte. Ich hebe besonders den Passus über die Juden und ihre Besserstellung durch die Helvetik hervor, Neuland in jeder Beziehung! Hier ist aus den Quellen Neues und Unbekanntes beigebracht, besonders die höchst interessante zweite Judendebatte des helvetischen großen Rates vom Februar 1799, die bis jetzt sozusagen völlig übersehen worden ist.

Die chronikalische Literatur der Schweiz hat einen Zuwachs zu verzeichnen in der Edition von Stumpfs Handschrift über Zwingli und derjenigen Bernhard Sprünglis über die Kappelerkriege. Beide Schriften sind angeregt worden durch die Erinnerungsfeiern des Jahres 1931, sie sind bearbeitet von Leo Weisz. Die Stumpf'sche Ausgabe gibt nicht den geschlossenen Text einer Handschrift, sondern sie enthält die Partien aus Stumpfs Manuskript, die sich auf Zwingli beziehen. Grundlage dafür ist die von Ernst Gagliardi 1910 der weiteren Öffentlichkeit bekannt gegebene Handschrift Stumpfs, die nicht die Vorlage für die gedruckte Chronik des Johannes Stumpf war, sondern die bis zum heutigen Tage der Drucklegung harrt. Zu den verschiedenen Vorschlägen, die Weisz

in Bezug auf die Zuschreibung von Handschriften aus dem Zwinglikreis macht, wird der Kirchenhistoriker noch Stellung nehmen müssen. Der Text Sprünglis ist seinerzeit ebenfalls von Gagliardi in seiner Bedeutung entdeckt und gewürdigt worden und gelangt hier in einer für das weitere Publikum bestimmten Ausgabe zum Abdruck.

Von den jährlich erscheinenden Periodica enthält das wie üblich sehr reich ausgestattete Basler Jahrbuch eine Reihe von geschichtlichen Abhandlungen: Geschichte des Schöntals (von Rudolf Wackernagel), Briefe aus den Dreißigerwirren (Wilhelm Kradolfer), Von der Gefangenschaft eines Baslers in Marseille während der französischen Revolution (Rudolf Bernoulli). Auf die Gruppe der Lebensbilder in diesem Band sei besonders aufmerksam gemachzt.

Zürich. Anton Largiadèr.

Felix Stähelin, *Die Schweiz in römischer Zeit.* Zweite, verbesserte Auflage. Herausgegeben durch die Stiftung von Schnyder von Wartensee. Basel 1931, Benno Schwabe. 603 und XVI Seiten. Mit 180 Abbildungen im Text, einer Karte und drei Plänen.

Im Jahre 1927 erschien die 1. Auflage des von allen Fachleuten mit Sehnsucht erwarteten großen Werkes von Prof. Stähelin. Die ganze römische Forschung der Schweiz war nun erstmals in einer wissenschaftlich auf das beste fundierten Arbeit zusammengefaßt, die umso freudiger begrüßt wurde, als nur wenige Jahre zuvor ein ganz unzulängliches, wissenschaftlich vollständig wertloses Buch von L. Reinhardt über das gleiche Thema erschienen war. Wie groß die Nachfrage nach dem Römerbuche Stähelins war, beweist die Tatsache, daß die ganze Auflage in kurzer Zeit vergriffen war. Der Absatz war nicht nur in der Schweiz, wo die römischen Forscher ziemlich dünn gesät sind, ein über Erwarten großer, sondern auch bei den Fachleuten im Auslande. Die Nachkriegszeit hat — eine sehr begrüßenswerte Reaktion — der Heimatforschung mächtige Impulse gegeben. So ist es gewiß kein Zufall, daß im Jahre 1928 in unseren Nachbarstaaten ganz ähnliche Werke erschienen, wie « Die Römer in Bayern » von Dr. Friedrich Wagner und « Die Römer in Württemberg » von F. Hertlein, O. Paret und P. Gößler.

Die Bearbeitung der zweiten Auflage von Stähelins Werk fiel in eine Zeit, da eine ganze Reihe bedeutender neuer Erkenntnisse in der schweizerischen Römerforschung gewonnen wurden. Es sei nur an die erfolg- und aufschlußreichen Ausgrabungen von Dr. L. Laur-Belart im Lager von Vindonissa (Thermenanlage), von Dr. K. Stehlin in Augst und von Prof. Tschumi auf der Engehalbinsel bei Bern erinnert. Die Resultate dieser Forschungen, die wohl zum Bedeutendsten gehören, was auf diesem Gebiete seit der Ausgrabung des Amphitheaters von Vindonissa bei uns geleistet